

STATUTEN

Sozialdemokratische Partei Bassersdorf

vom 6. April 2001

I. Ziel und Rechtsform

Art. 1 Ziel

Die Sozialdemokratische Partei Bassersdorf setzt sich ein für

- die Sicherung der materiellen Existenz und die Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen Menschen;
- die Respektierung der Menschenwürde und faire soziale Verhältnisse in der Gemeinschaft;
- den Respekt des Menschen gegenüber der Natur, den sorgsamen Umgang mit den Ressourcen der Erde und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Den Schwerpunkt der politischen Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf bildet die Umsetzung dieser Ziele in der Gemeinde Bassersdorf.

Sie fördert die Zusammenarbeit mit den die Interessen der Arbeiter und Angestellten vertretenden Gewerkschaften, Verbänden und gemeinnützigen Genossenschaften sowie weiteren Organisationen, die sich für die genannten Ziele einsetzen.

Die Generalversammlung kann die Kollektivmitgliedschaft in solchen Organisationen beschliessen.

Art. 2 Rechtsform

Die Sozialdemokratische Partei Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bassersdorf.

Die Sozialdemokratische Partei Bassersdorf bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bülach sowie der kantonalen und der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei und anerkennt deren Statuten, Richtlinien und Beschlüsse.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf kann werden, wer Programm, Statuten und Beschlüsse der Partei anerkennt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Bei Verweigerung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Möglichkeit des Rekurses an die kantonale Geschäftsleitung offen. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er kann auf Ende eines Monats erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei vorsätzlicher Zu widerhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibe-schlüsse;
- b) bei grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei;
- c) bei ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschliessenden Mitglied vom Vorstand unter Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Bericht und Antrag des Vorstandes nach Anhören des Betroffenen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlos-senen Mitgliedern steht die Möglichkeit zu, innert 10 Tagen an den kantonalen Par-teivorstand zu rekurrieren.

III. Organisation

Art. 6 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche Generalversamm-lung)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die RevisorInnen

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet, in der Regel in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres, die or-dentliche Generalversammlung statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes, der RevisorInnen, der Delegierten in den Bezirksvorstand, den Bezirksparteitag und in weitere Organisationen, denen die Sozialdemokra-tische Partei Bassersdorf angehört
- f) allfällige Statutenänderungen und Anträge

Die Einladung mit den Traktanden zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, min-destens 2 Wochen im Voraus. Der Zeitpunkt der Generalversammlung soll den Mit-gliedern spätestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden.

Allfällige Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 1 Monat vor der Generalver-sammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in Stichentscheid.

Art. 8 Die ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung kurzfristig ansetzen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen im voraus erfolgen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden für die ausserordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung (Parteiversammlung)

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Die Wahl eines/r Delegierten für einen kantonalen und eidgenössischen Parteitag fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Falls eine Mitgliederversammlung terminiert ist, wird an dieser der/die Delegierte gewählt. Das Mitglied geht ohne Mandat.

Für Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt.

PräsidentIn und KassierIn werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er ist für die Jahresrechnung verantwortlich.

Der Vorstand sorgt für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand wählt jeweils die Delegierten für die kantonalen und schweizerischen Parteitage. Wenn im Zeitraum, in welchem Delegierte zu wählen sind, eine General-

oder Mitgliederversammlung durchgeführt wird, führt der Vorstand die Wahl an der entsprechenden Versammlung - mit Stimmrecht der anwesenden Mitglieder - durch.

Art. 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er/sie kann die Versammlungsleitung delegieren. Er/sie führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift für die Partei.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in bei dessen/deren Verhinderung in allen Funktionen.

Der/die Kassier/in führt die Parteikasse, besorgt den Einzug der ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträge und der Ausgleichsbeiträge.

Art. 13 Die RevisorInnen

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Mitglieder als RevisorInnen sowie eine/n Ersatzrevisor/in.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung, sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung und führen Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der Generalversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 14 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern in finanziellen Härtefällen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Ausgleichsbeiträge werden nach den Vorschriften der Kantonalpartei erhoben.

Allfällige ausserordentliche Beiträge für bestimmte Sonderzwecke werden durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr wird jeweils per Ende Februar abgeschlossen.

Art. 15 Behördenbeiträge

Die von der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf aufgestellten Behördenmitglieder bezahlen ihre Beiträge gemäss dem Behördenreglement.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Geltung des Zivilgesetzbuchs

In Fällen, die weder durch diese Statuten noch durch diejenigen der kantonalen oder schweizerischen Partei umschrieben sind, gilt das Zivilgesetzbuch.

Art. 17 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 18 Auflösung

Eine Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf und ihres Vermögens kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in die Kasse der Kantonalpartei.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung der Sozialdemokratischen Partei Bassersdorf am 6. April 2001 angenommen.

Die Präsidentin:

Evelyne Felber

Der Aktuar:

Gregor Andres